



M E R K B L A T T

zum Kinder- und Jugendschutz für das Gaststättengewerbe - § 2 Abs. 1 GastG LSA

Wie gut kennen Sie das Jugendschutzgesetz (JuSchG)? Als Betreibende eines Gaststätten-gewerbes haben Sie auch eine große Verantwortung für Ihre (jugendlichen) Gäste. Bitte nehmen Sie diese wahr! Um Sie für dieses Thema zu sensibilisieren und Sie bei der Umsetzung des Jugendschutzes zu unterstützen, soll Ihnen dieses Merkblatt in übersichtlicher und knapper Form erleichternde Hinweise geben.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 3 JuSchG Bekanntmachung der Vorschriften
- § 4 JuSchG Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen
- § 5 JuSchG Tanzveranstaltungen
- § 6 JuSchG Glücksspiele
- § 9 JuSchG Alkoholische Getränke
- § 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
- § 12 JuSchG Bildträger mit Filmen oder Spielen
- § 13 JuSchG Bildschirmspielgeräte

Dies sind Ihre Pflichten:

- Gut erkennbarer Aushang der zutreffenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes
- Altersüberprüfungen! Prüfungspflicht für Gewerbetreibende hinsichtlich des Lebensalters in Zweifelsfällen (§ 2 Abs. 2 JuSchG)
- Einhaltung des Verbots von Verkauf/Abgabe von Alkohol unter den gesetzlichen Altersgrenzen sowie auch keine Duldung des Verzehrs (mitgebrachter Getränke oder Weitergabe) – Betreibende verantwortlich, gegebenenfalls Kontrolle dazugehöriger Außenbereiche
- Einhaltung des Verbotes der Abgabe von Tabakwaren, anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse (wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas) an Kinder und Jugendliche sowie keine Duldung des Rauchens bzw. Konsumierens
- Beachtung Nichtraucherschutzgesetz Sachsen-Anhalt hinsichtlich Zutritt Kinder und Jugendlicher
- Beachtung Aufenthaltszeiten § 4 JuSchG
- Überprüfung der Berechtigung zur Erziehungsbeauftragung im Zweifelsfall (§ 2 Abs. 1 JuSchG)
- Ständige Aufsicht und Einrichtung zusätzlicher technischer Sicherungsmaßnahmen an allen aufgestellten Geldspielautomaten (§ 6 Abs. 2 JuSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Spielverordnung)
- Altersfreigaben bei Bildträgern und Bildschirmspielgeräten beachten
- Getränkepreise, die nicht den Verzehr alkoholischer Getränke forcieren (§ 12 Abs. 2 GastG LSA), keine Lockangebote für preiswerten Alkohol, Verzicht auf sogenannte „Flatrate Partys“
- Einhaltung des Verbotes, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken

Empfehlungen:

- Informieren Sie sich! Kontakt mit den örtlichen Behörden – Beratung in Anspruch nehmen
- Ausführliche und klare Einweisung des Personals (insbesondere Ausschank), nachweisliche Durchführung regelmäßiger Belehrungen des Ausschankpersonals, gegebenenfalls Kontrolle des Ausschanks durch einen Verantwortlichen – Befreiung aus persönlicher Haftung des Betreibenden durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG
- Verbesserung des Images alkoholfreier Getränke
- Werbung mit Einhaltung Jugendschutz

Hinweise:

- Behördliche Kontrollen möglich
- Bei festgestellten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet, nach § 28 JuSchG Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro möglich
- Merkblatt nicht abschließend; Betreibende bleiben in Pflicht, sich zu informieren

Zuständige Behörden:**Jugendschutz**

Fachbereich Bildung
 Lokales Netzwerk Jugendschutz
 Frau Ehart
 Heidekrautweg 8
 06120 Halle
 Telefon: 0345 51157912 Mail:
nadja.ehart@halle.de

Beratungstermine sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Gewerberecht

Fachbereich Sicherheit
 Team Gewerbe
 Am Stadion 5
 06122 Halle

Sprechzeiten:

dienstags 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
 donnerstags 09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr